

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung der Handwerksordnung dahingehend erreicht werden, dass Personen in einem Handwerksberuf auch ohne Meisterbrief selbstständig sein dürfen.

Die Eingabe richtet sich gegen die Meisterpflicht im zulassungspflichtigen Handwerk und die durch die Meisterpflicht entstehenden Kosten (Prüfungs- und Fortbildungskosten).

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Grundrecht der freien Berufswahl gemäß Artikel 12 Grundgesetz (GG) durch das geltende Handwerksrecht verletzt werde. Zudem koste eine Meisterprüfung ca. 1.000 Euro. In der freien Marktwirtschaft überwiege die Entscheidungsfreiheit der Bürger den Verbraucherschutz, da die Kunden selbst entscheiden dürfen sollten, wer für sie Dienstleistungen erbringe. Das Ansehen des Handwerksberufs bzw. des Status „Meister“ würde durch eine Abschaffung der Meisterpflicht nicht verringert werden, da der Kunde ja immer noch entscheiden könne, ob er einen Dienstleister mit Meisterprüfung einem Dienstleister ohne Meisterprüfung vorziehe, wobei hier für Transparenz gesorgt werden müsse.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 25 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich die Meisterpflicht für Handwerke aus § 1 Absatz 1 i.V.m. Anlage A und § 7 Absatz 1a Handwerksordnung (HwO) ergibt. Danach ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet (§ 1 Absatz 1 HwO). Eingetragen in die Handwerksrolle wird ein Betriebsinhaber für ein zulassungspflichtiges Handwerk nur, wenn der Betriebsleiter die Meisterprüfung bestanden hat (§ 7 Absatz 1, 1a HwO). Welche Handwerke zulassungspflichtig sind, ergibt sich aus Anlage A der HwO.

Die in der Handwerksordnung festgelegte Voraussetzung der bestandenen Meisterprüfung vor Eintragung in die Handwerksrolle beschränkt die Berufswahl der betroffenen Handwerker insoweit, als sie die selbstständige Ausübung des Handwerks reglementiert. Das Bundesverfassungsgericht misst der Entscheidung für die Selbstständigkeit eine eigene berufliche Qualität zu, so dass die bestandene Meisterprüfung als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle als subjektive Berufszulassungsregelung zu werten ist. Ein solcher Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützte Berufsfreiheit muss daher durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Reglementierung von Berufen in der Handwerksordnung vorrangig der Abwehr typischer handwerksspezifischer Gefahren dient. Der Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter, wie die Gesundheit und das Leben Dritter, stehen im Vordergrund. Diese Freiheitsrechte, die auch in Artikel 2 Absatz 2 GG und Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union kodifiziert sind, genießen innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung eine herausragende Bedeutung. Dies erfordert ein besonders hohes Schutzniveau und eine präventive Gefahrenabwehr. Demgegenüber ist das Freiheitsinteresse des Einzelnen an einer uneingeschränkten Berufsausübung grundsätzlich nachrangig.

Nach dem Dafürhalten des Ausschusses wird durch die Meisterpflicht der verfassungsrechtlich anerkannte Verbraucherschutz bei gefahrgeneigten Handwerken gewährleistet. Dieser ist in Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union als wesentliches Ziel der europäischen Politik festgelegt. Im Hinblick auf die besonderen gesundheitlichen Risiken ist dem Verbraucher ein Verweis auf Sekundärrechte (Nacherfüllung oder Schadenersatz) bei Schlechtleistung nicht zuzumuten. Vielfach ist ein erheblicher Schaden des Verbrauchers in seinem persönlichen Lebensbereich zu befürchten, so dass Präventivmaßnahmen erforderlich sind. Eine repressive Gefahrenabwehr in Form der ständigen Überwachung von Handwerksbetrieben ist einerseits aus praktischen Gesichtspunkten nicht realisierbar und andererseits könnte sie auch keinen gleichwertigen Verbraucherschutz gewährleisten.

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass die geltende Regelung zur Meisterpflicht im Handwerk zudem eine passgenaue bedarfsorientierte Berufsausbildung, eine hohe Dienstleistungs-, Produkt- und Servicequalität und einen effektiven Verbraucherschutz gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung derzeit zu 95 Prozent im zulassungspflichtigen Handwerk stattfindet. Damit trägt die Meisterpflicht überproportional auch zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses der ganzen gewerblichen Wirtschaft bei. Im Hinblick auf die Ausbildung werden neben fachlichen auch betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse vermittelt und eine solide fachliche Basis für zukünftige Führungskräfte geschaffen. Die Reglementierung durch die Meisterpflicht verbessert das Wissen der Betriebsinhaber im Rahmen der Ausbildung, senkt nachweislich das Insolvenzrisiko und schützt damit den Bestand der Unternehmen.

Eine pauschalisierende Deregulierungspolitik würde die Qualifikation von Facharbeitern, den technischen Fortschritt, einen wirkungsvollen Verbraucherschutz und die Fachkräftesicherung in Frage stellen.

Der Ausschuss merkt an, dass die Novelle der Handwerksordnung des Jahres 2003 die letzte größere Reform des Handwerksrechts ist. Sie hat die Meisterpflicht in 53 Gewerken ohne besondere Gefahrneigung (z. B. Fliesenleger, Uhrmacher, Klavierbauer) abgeschafft. Damit besteht die Meisterpflicht seit 2004 nur noch in 41 Gewerken fort. Erklärtes Ziel der Reform war es, vor allem Existenzgründungen zu erleichtern und Impulse für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze zu setzen.

Im Handwerk werden jährlich etwa 24.000 Meisterabschlüsse erworben mit durchschnittlichen Lehrgangs- und Prüfungskosten für die Meisterprüfung von ca. 11.500 Euro. Diese Kosten werden von den Handwerksgesellen bzw. Prüfungsteilnehmern, teilweise auch von Betrieben und der öffentlichen Hand getragen (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und Zuschüsse der Bundesländer).

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode vereinbart wurde, dass 350 Mio. Euro für den Zeitraum 2018 - 2021 (4 Jahre) für die Förderung der Aufstiegsfortbildung der beruflichen Bildung bereitgestellt werden. Die Bundesregierung prüft derzeit die Umsetzung dieses Vorhabens.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition vorgeschlagene Änderung der Meisterpflicht nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.